



MERCEDES-BENZ BKK: IHRE KRANKENVERSICHERUNG

Sie sind hauptberuflich selbstständig tätig oder planen, sich selbstständig zu machen? Dann gelten für Ihren Krankenversicherungsschutz spezielle Regelungen. Mit dieser Übersicht informieren wir Sie zu allen Themen, beraten Sie aber auch gern persönlich.

Mitgliedschaft

Wenn Sie bereits vor Aufnahme Ihrer selbstständigen Tätigkeit bei uns versichert sind, bleibt Ihre Mitgliedschaft in der Mercedes-Benz BKK auf jeden Fall bestehen. Sprechen Sie uns aber unbedingt so früh wie möglich an, um Ihre freiwillige Weiterversicherung als hauptberuflich Selbstständiger zu beantragen – am besten vor Beginn Ihrer Selbstständigkeit. So vermeiden Sie finanzielle Nachteile.

Freiwillig versicherte Mitglieder anderer gesetzlicher Krankenkassen können in unsere Mercedes-Benz BKK wechseln, wenn der Ehepartner bei uns versichert ist.

Versicherungsberechtigte sind an die Wahl der Krankenkasse mindestens 12 Monate gebunden. Ein Wechsel zur Mercedes-Benz BKK ist zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats möglich, gerechnet ab dem Monat, in dem das Mitglied den Wechselwunsch erklärt.

Beiträge

Beiträge zahlen Sie für jeden Kalendertag der Mitgliedschaft. Für die Beitragsbemessung wird Ihre gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigt. Hierzu zählen neben den Einnahmen aus Ihrer selbstständigen Tätigkeit auch Einnahmen wie Arbeitsentgelt, Versorgungsbezüge, Renten, Kapitalerträge und Mieteinnahmen. Dabei sind alle anzurechnenden Einkünfte ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung zu Grunde zu legen.

Für hauptberuflich Selbstständige ohne Anspruch auf Krankengeld gilt für diese Einkünfte ein Beitragssatz von 14,0 % (mit Anspruch auf Krankengeld 14,6 %, siehe Rückseite), zuzüglich des kassenindividuellen Zusatzbeitrages von 3,2 %. Für gesetzliche Renten und Versorgungsbezüge gilt der allgemeine Beitragssatz von 14,6 % zuzüglich des kassenindividuellen Zusatzbeitrages von 3,2 %.

Für Mitglieder mit einem Kind liegt der Pflegeversicherungsbeitrag bei 3,6 %. Diesen Beitrag tragen Sie allein. Vom 2. bis zum 5. Kind wird der vom Mitglied zu tragende Beitragsanteil bis zum 25. Lebensjahr des Kindes bzw. der Kinder um 0,25 Beitragssatzpunkte je Kind abgesenkt.

Für kinderlose Mitglieder ab Vollendung des 23. Lebensjahres gilt ein Beitragssatz von 4,2 %. Der hier enthaltene Beitragsszuschlag von 0,6 % ist von ihnen allein zu tragen.

Die Beiträge werden entsprechend der Höhe Ihres Arbeitseinkommens erhoben.

Dabei bilden gesetzliche Mindest- und Höchstbemessungsgrenzen den Rahmen.

Für das Kalenderjahr 2026 gelten als

- Mindestbemessungsgrenze monatlich 1.318,33 €,
- Höchstbemessungsgrenze monatlich 5.812,50 €.

Grundsätzlich sieht der Gesetzgeber eine Beitragsberechnung nach dem Höchstsatz vor, es sei denn, geringere Einkünfte werden nachgewiesen. Mindestens ist jedoch die jeweilige Mindestbemessungsgrenze heranzuziehen. Wenn Sie eine hauptberuflich selbstständige Tätigkeit neu aufnehmen, werden die Beiträge bis zur Vorlage des ersten Einkommensteuerbescheides vorläufig nach Ihren voraussichtlichen Einnahmen festgesetzt. Bei Vorlage des ersten Einkommensteuerbescheides, der die Einkünfte aus der Selbstständigkeit berücksichtigt, erfolgt eine rückwirkende, endgültige Einstufung.

Haben Sie Beiträge für Einnahmen unterhalb der Höchstbemessungsgrenze gezahlt, gilt das Folgende: Das durch den Einkommensteuerbescheid festgesetzte Einkommen ist bis zur Erteilung des nächsten Bescheids maßgebend für die vorläufige Festsetzung der Beiträge. Bitte senden Sie uns Ihren Einkommensteuerbescheid immer sofort zu, denn die endgültige Festsetzung der Beiträge erfolgt auf Grundlage Ihrer tatsächlich erzielten Einnahmen. Gegebenenfalls erfolgt also

eine Erstattung oder eine Nachforderung von Beiträgen. Versäumen Sie es, Ihre tatsächlichen Einnahmen durch die Vorlage eines Einkommensteuerbescheides nachzuweisen, kann dies zu Nachzahlungen führen.

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, für den sie zu entrichten sind. Beispiel: Der Beitrag für April 2026 wird zum 15.05.2026 fällig.

Mit oder ohne Krankengeld?

Die freiwillige Versicherung als Selbstständiger wird grundsätzlich ohne Anspruch auf Krankengeld durchgeführt. Es gilt daher der ermäßigte Beitragssatz von 14,0 % zuzüglich des kassenindividuellen Zusatzbeitrages in Höhe von 3,2 % (2026). Siehe Tabelle 1.

Hauptberuflich selbstständig Tätige können sich auch mit Anspruch auf Krankengeld ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit zum allgemeinen Beitragssatz von derzeit 14,6 % zuzüglich des kassenindividuellen Zusatzbeitrages von 3,2 % ver-

sichern. Dazu geben Sie bitte eine gesonderte schriftliche Wahlrechtserklärung ab. Die Wahl für das gesetzliche Krankengeld gilt ab dem Monat, der auf den Eingang der Wahlrechtserklärung folgt. Beispiel: Geht Ihre Wahlrechtserklärung bei uns am 13.02.2026 ein, so haben Sie sich ab dem 01.03.2026 mit Anspruch auf Krankengeld zum allgemeinen Beitragssatz versichert. Siehe Tabelle 2.

Darüber hinaus können Sie sich durch den Abschluss von Wahltarifen oder Zusatzversicherungen weiter absichern. Bitte sprechen Sie uns an.

Unser Service

Bei Fragen helfen wir Ihnen gern weiter. Sie erreichen uns montags bis donnerstags von 9.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 9.00 bis 15.00 Uhr telefonisch unter +49 421 80 71 64 30. Ihre Mercedes-Benz BKK

Für Ihre selbstständige Tätigkeit wünschen wir Ihnen viel Erfolg. Ihre Mercedes-Benz BKK

1 | Übersicht der Mindest- und Höchstbeiträge ab 01.01.2026 ohne Anspruch auf Krankengeld

Selbstständige	Einnahmen bis ...	Beitrag KV 14,0 %	Zusatzbeitrag 3,2 %	Beitrag PV 3,6 %	Beitrag PV für Kinderlose ab 23 J. 4,2 %
Mindestbeitrag bei Hauptberuflichkeit	1.318,33 €	184,57 €	42,19 €	47,46 €	55,37 €
Höchstbeitrag	ab 5.812,50 €	813,75 €	186,00 €	209,25 €	244,13 €

(KV = Krankenversicherung, PV = Pflegeversicherung)

2 | Übersicht der Mindest- und Höchstbeiträge ab 01.01.2026 mit Anspruch auf Krankengeld

Selbstständige	Einnahmen bis ...	Beitrag KV 14,6 %	Zusatzbeitrag 3,2 %	Beitrag PV 3,6 %	Beitrag PV für Kinderlose ab 23 J. 4,2 %
Mindestbeitrag bei Hauptberuflichkeit	1.318,33 €	192,48 €	42,19 €	47,46 €	55,37 €
Höchstbeitrag	ab 5.812,50 €	848,63 €	186,00 €	209,25 €	244,13 €

(KV = Krankenversicherung, PV = Pflegeversicherung)

Chancengleichheit, Vielfalt, Offenheit und Respekt gehören zu unseren Grundüberzeugungen. Grundsätzlich schließen alle gewählten Begriffe alle Geschlechter und Identitäten ein. Bitte beachten Sie: Diese Information ist eine Zusammenfassung des geltenden Rechts. Maßgebend sind stets Gesetz und Satzung.

Ⓐ und Mercedes-Benz sind Marken der Mercedes-Benz Group AG.